

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Silke Gebel (GRÜNE)

vom 12. Februar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Februar 2026)

zum Thema:

Beteiligung der professionellen Pflege an berufsfachlichen Fragen

und **Antwort** vom 13. März 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. März 2026)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

Frau Abgeordnete Silke Gebel (Grüne)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25366

vom 12. Februar 2026

über Beteiligung der professionellen Pflege an berufsfachlichen Fragen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Stelle oder welche Person ist für den Senat derzeit die zentrale Ansprechstelle für berufsfachliche Fragen der professionellen Pflege in Berlin?

Zu 1.:

Nach GV Sen liegt die Zuständigkeit für die Rechts- und Grundsatzangelegenheiten der Pflegeberufe einschließlich der landesrechtlich geregelten Fort- und Weiterbildungen in der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege.

2. In welcher Form kann die Pflege eine Interessenvertretung in Gremien eigenständig wahrnehmen?

Zu 2.:

Für die Gruppe der beruflich Pflegenden sind seit 2022 ein Vertreter des Landespflegerats Berlin-Brandenburg (<https://www.landespflegerat-berlin-brandenburg.de/>) sowie eine Vertreterin der Vereinten Dienstleistungsgesellschaft im Berliner Landespflegeausschuss nach § 8a SGB XI (LPA) als stimmberechtigte Mitglieder vertreten. Der Vertreter des Landespflegerats, Herr Matat, nimmt als Sprecher der Gruppe an den Sitzungen des siebenköpfigen LPA-Steuerungsgremiums teil und verleiht

somit der Gruppe der beruflich Pflegenden besonderes Gewicht im LPA. Er vertritt den LPA darüber hinaus in der Landesgesundheitskonferenz nach § 3 Abs. 6 Gesundheitsdienst-Gesetz (GDG).

3. Auf welcher rechtlichen oder strukturellen Grundlage stellt der Senat sicher, dass diese Stelle bzw. Person die Legitimation besitzt, für die Gesamtheit der professionell Pflegenden in Berlin zu sprechen?

Zu 3.:

Grundlage für die Arbeit des Landespflegeausschusses (LPA) ist die Landespflegeausschussverordnung (LPAV), die 2022 erneuert wurde. In der Verbändeanhörung wurde die breite Zusammensetzung des LPA gewürdigt. Die in den LPA entsandten Vertreterinnen und Vertreter sind angehalten und haben ausreichend Zeit, sich vor den Sitzungen des LPA in den sie entsendenden Organisationen/Verbände abzustimmen. Die Mandatierung der LPA-Mitglieder bleibt jedoch Angelegenheit der Mitgliedsorganisationen.

4. Welche institutionalisierten Beteiligungs- und Rückkopplungsformate bestehen zwischen dieser Ansprechstelle und der aktiven Pflegepraxis in Berlin?

Zu 4.:

Über die bereits in den Antworten auf die Fragen 2 und 3 beschriebenen Gremien hinaus wird der Austausch sowie die Rückkopplung mit den Interessensvertretungen der beruflich Pflegenden in verschiedenen, situations- und kontextbezogenen Formaten sichergestellt.

5. Wird im Land Berlin derzeit ein zentrales, berufsständisches Register der Pflegefachpersonen geführt, und wenn ja, bei welcher Stelle?

Zu 5.:

Im Land Berlin wird derzeit kein zentrales berufsständisches Register der Pflegefachpersonen geführt.

6. Falls nein: Hält der Senat die Einführung eines solchen Registers für sinnvoll, insbesondere im Hinblick auf eine schnelle Mobilisierung von Pflegefachpersonen in Krisen- oder Katastrophenfällen, analog zu ärztlichen Registern?

Zu 6.:

Der Senat verfolgt zur Verbesserung der Krisenvorsorge in Berlin in erster Linie einen präventiven Ansatz. In diesem Zusammenhang werden bereits bestehende Strukturen eingebunden und der zusätzliche Aufbau von Parallelstrukturen vermieden.

7. Falls der Senat die Einführung eines Registers befürwortet: Beabsichtigt er ein staatlich geführtes Register oder sieht er ein selbstverwaltetes Register im Rahmen einer Pflegekammer als geeigneter an?

Zu 7.:

Siehe Antwort zu Frage 5.

8. Wie bewertet der Senat die Berufsordnungen der Pflegekammern in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen im Hinblick auf die Sicherstellung landesweit einheitlicher beruflicher Standards?

Zu 8.:

In Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen wurden durch die jeweiligen Landespflegekammern Berufsordnungen erlassen. Während die Berufsordnung in Rheinland-Pfalz bereits seit Anfang 2020 in Kraft ist, wurde die Berufsordnung der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen erst im Juni 2025 verabschiedet. Beide Berufsordnungen verfolgen das Ziel, landesweit einheitliche Standards für Pflegefachpersonen zu etablieren. Sie enthalten unter anderem Regelungen zu den Rechten und Pflichten von Pflegefachpersonen, zur Beachtung einschlägiger gesetzlicher Vorgaben, zu verpflichtenden Fortbildungen, zur Qualitätssicherung sowie zu Anforderungen an die Berufsausübung, zu Formen der Berufsausübung und zu berufsethischen Grundsätzen. Inhaltlich weisen die Berufsordnungen teilweise vergleichbare Regelungen auf, unterscheiden sich jedoch in einzelnen Ausgestaltungen. Sie gelten jeweils ausschließlich für Pflegefachpersonen. Zur Wirkung der Berufsordnungen in der Pflegepraxis sowie insbesondere zu etwaigen Maßnahmen bei Verstößen gegen die dort geregelten Pflichten liegen dem Senat keine Erkenntnisse vor. Zudem kann eine Berufsordnung unabhängig von einer Pflegekammer geregelt werden kann.

9. Wo sind in Berlin vergleichbare berufsrechtliche Regelungen für die Pflege verankert, und wie sorgt der Senat für deren landesweite Einheitlichkeit und Weiterentwicklung?

Zu 9.:

Im Land Berlin besteht keine Berufsordnung für Pflegefachpersonen. Zahlreiche berufsrechtliche Regelungen ergeben sich bereits aus dem Bundes- und Landesrecht. Das Pflegeberufgesetz (PflBG) enthält zentrale Vorgaben, zum Beispiel zu vorbehaltenen Aufgaben, zur Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung sowie zu Maßnahmen, die beim Wegfall der gesundheitlichen Eignung oder bei Unzuverlässigkeit ergriffen werden können (vgl. § 3 PflBG). Das Landesrecht ergänzt an den entsprechenden Stellen das Bundesrecht: Es regelt im Berliner Ausführungsgesetz zum Bundesrecht über die Gesundheitsfachberufe die Zuständigkeiten im Bereich des Pflegeberufrechts und bestimmt das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) als zuständige Behörde. Die Senatsverwaltung hält die Fachaufsicht über die Schulaufsicht, das Prüfungsamt sowie die für die Finanzierung zuständige Stelle bei der nachgeordneten Behörde (LAGeSo). Darüber hinaus ist eine Verpflichtung zur Fortbildung für Pflegefachpersonen im Weiterbildungsgesetz geregelt (vgl. § 2a). Spezifische Fortbildungsverpflichtungen für Schulleitungen und Lehrkräfte von Pflegeschulen sind in der Berliner Pflegeschulanerkennungsverordnung (§§ 2 und § 3) geregelt. Die landesweite Einheitlichkeit der Vorgaben wird somit durch die bundes- und landesrechtlichen gesetzlichen Regelungen sowie durch deren einheitliche Umsetzung durch die zuständige Behörde sichergestellt. Die fachliche Weiterentwicklung erfolgt situations- und kontextbezogen über die zuständige Senatsverwaltung in Abstimmung mit den Interessensvertretungen der Landschaft. In die entsprechenden Rechtssetzungsprozesse werden somit die Interessenvertretungen regelhaft einbezogen und angehört.

10. Wie bewertet der Senat die Weiterbildungsordnungen sowie die Anerkennung von Weiterbildungen der Pflegekammern in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen im Vergleich zur Situation in Berlin?

Zu 10.:

Die Weiterbildungsordnung der Pflegekammer Rheinland-Pfalz ist seit 2018 in Kraft, während die Weiterbildungsordnung der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen seit Anfang 2024 gilt. Eine vertiefte inhaltliche und fachliche Bewertung der jeweiligen Weiterbildungsordnungen, die sich teilweise in deren Ausrichtung und Ausgestaltung unterscheiden, kann der Senat nicht vornehmen. Grundsätzlich sind jedoch die moderne Ausrichtung sowie der modulare Aufbau der Weiterbildungen positiv hervorzuheben. Wie auch in Berlin und anderen Bundesländern ohne Landespflegekammer enthalten die Weiterbildungsordnungen Regelungen zu inhaltlichen Standards, Zugangsvoraussetzungen, zur Zulassung von Weiterbildungsstätten sowie zu Prüfungsanforderungen und zum Führen von Weiterbildungsbezeichnungen. Die Anerkennungspraxis von Weiterbildungen bzw. Weiterbildungsanteilen aus anderen

Bundesländern erfolgt, wie in Berlin auch, auf der Grundlage von Gleichwertigkeitsprüfungen.

11. Wo und durch wen werden in Berlin Regelungen zur Weiterbildung und Anerkennung pflegerischer Qualifikationen getroffen, und wie wird eine landesweit einheitliche Qualität sichergestellt?

Zu 11.:

In den Pflegeberufen sind die Weiterbildungen föderal geregelt. Als Weiterbildung wird die Wiederaufnahme organisierten Lernen nach Abschluss der Berufsausbildung und im Anschluss an eine in der Regel mindestens zweijährige Tätigkeit in dem erlernten Beruf mit dem Ziel, die Berufsqualifikation zu erhöhen und zur Tätigkeit in speziellen Bereichen besonders zu befähigen, verstanden. Sie führt zu einem zusätzlichen berufsqualifizierenden Abschluss, der durch eine Prüfung erreicht wird. In Berlin umfassen die landesrechtlich geregelten Weiterbildungen mindestens 720 Stunden Unterricht, die berufspraktischen Anteile orientieren sich an den jeweiligen Weiterbildungszielen. Damit unterscheiden sich Weiterbildungen von Fortbildungen maßgeblich. Fortbildung zielt darauf ab, die durch Ausbildung und berufliche Tätigkeit erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Sinne des lebenslangen Lernens auf dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik zu halten.

In Berlin regelt das Weiterbildungsgesetz (WbG) die Weiterbildungen der Pflege- und Gesundheitsfachberufe. Analog der Pflegeschulen müssen die Weiterbildungsstätte von der zuständigen Behörde (das LAGeSo) anerkannt werden und dafür eine Reihe von Kriterien erfüllen (vgl. § 4 WbG). Die staatlich anerkannten Weiterbildungsstätten unterliegen ebenfalls der staatlichen Aufsicht, die sich insbesondere auf die Einhaltung der Mindestanforderungen nach § 4 Abs. 1 erstreckt. Auf Verlangen der zuständigen Behörde sind entsprechende Nachweise vorzulegen. Eine Begehung der Weiterbildungsstätte und der Zutritt zu den Unterrichtsveranstaltungen sowie zu den für die berufspraktischen Anteile in Anspruch genommenen Einrichtungen sind zu ermöglichen. Wer eine Weiterbildungsbezeichnung nach dem Weiterbildungsgesetz führen will, bedarf der staatlichen Erlaubnis. Über die Erlaubnis ist eine Urkunde auszustellen. Über diese Vorgaben wird eine landesweit einheitliche Qualität sichergestellt.

Im Land Berlin bestehen – neben den Weiterbildungen für den Krankenhaussektor – formalrechtlich Weiterbildungs- und Prüfungsverordnungen für die Heranbildung von Pflegefachkräften in der Rehabilitation und Langzeitpflege sowie auch in der ambulanten Pflege. Beide Weiterbildungen werden derzeit mangels Nachfrage nicht angeboten. Vor dem Hintergrund aktueller Entwicklungen und Herausforderungen, zu denen u. a. die notwendige Anschlussfähigkeit von Weiterbildungen an die generalistische Ausbildung, die Durchlässigkeit zwischen beruflichen und akademischen Qualifizierungen ebenso wie strukturelle Veränderungen der Versorgungsstrukturen (Ambulantisierung) zählen, wird

eine Novellierung des Berliner Weiterbildungsgesetzes und der entsprechenden Weiterbildungs- und Prüfungsverordnungen angestrebt. Als potenziell wegweisend sind hier das Bundesgesetz zur Befugniserweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege sowie das vom Bund in Aussicht gestellte Advanced-Practice-Nurse-Gesetz zu nennen. Insbesondere die selbstständige Übernahme heilkundlicher Tätigkeiten durch entsprechend qualifizierte Pflegefachpersonen wird absehbar neue Maßstäbe in der beruflichen Pflege setzen.

12. Wo wird geregelt, an welchen Weiterbildungen und wie oft Pflegefachpersonen im Verlauf ihres Berufslebens teilnehmen müssen?

Zu 12.:

Eine verpflichtende Teilnahme an Weiterbildungen ist im Land Berlin – ebenso wie in anderen Bundesländern – nicht gesetzlich vorgesehen. Sofern Fortbildungen gemeint sind, ist die Fortbildungspflicht für Pflegefachpersonen in § 2a des Weiterbildungsgesetzes geregelt.

Darüber hinaus sind insbesondere im Krankenhausbereich bundesweit Regelungen zu Weiterbildungen in der Pflege über die Qualitätsrichtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses getroffen.

13. Wie bewertet der Senat die Fortbildungssysteme der Pflegekammern in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen im Vergleich zu den in Berlin bestehenden Regelungen?

Zu 13.:

Zu den Fortbildungssystemen in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen kann der Senat mangels Zuständigkeit keine Aussage treffen.

14. Welche Strukturen bestehen in Berlin zur Systematisierung, Qualitätssicherung und Harmonisierung der Fortbildung für Pflegefachpersonen, und wie wird die aktive Pflegepraxis hierbei einbezogen?

Zu 14.:

Das SGB XI definiert leistungsrechtlich keine Vorgaben hinsichtlich der Qualifikation des Pflegepersonals, die sich auf das Niveau landesrechtlich geregelter Weiterbildungen stützen. Es werden lediglich Zusatzqualifikationen wie beispielsweise die der Pflegeberaterinnen und Pflegeberater nach § 7a Abs. 3 SGB XI basierend auf Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes oder „Weiterbildungsmaßnahmen“ wie z. B. für die verantwortliche Pflegefachkraft gemäß § 71 Abs. 3 SGB XI vorgegeben (im Umfang von mindestens 460 Stunden), die unterhalb der Standards einer landesrechtlich

geregelten Weiterbildung liegen und wofür die Senatsverwaltung für Pflege keine Zuständigkeit hat.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass Aufgaben im Bereich der Qualitätssicherung überwiegend unter die Gesetzgebungskompetenzen des Bundes fallen. Insbesondere in den Bereichen des SGB V und SGB XI regeln Bundesgesetze detailliert die Qualitätssicherung und Kontrolle in der Pflege. Nach §§ 112- 116 SGB XI obliegt die Qualitätssicherung und Kontrolle im Bereich der Pflege den Pflegekassen.

Die Fortbildungsinhalte für Pflegefachpersonen orientieren sich sehr stark an den Vorgaben der Maßnahmen und Grundsätze zur Qualität (MuG) nach § 113 SGB XI. Die MuGs sind verpflichtend für alle Pflegeeinrichtungen in Deutschland. Sie dienen der Sicherstellung der Qualität, Qualitätssicherung und Qualitätsdarstellung in der ambulanten, stationären, teilstationären und Kurzzeitpflege und sind damit eine wichtige Grundlage für die inhaltliche Gestaltung von Fortbildungen. Eine weitere Struktur die Vorgaben zur Pflegequalität und notwendigen Fort- und Weiterbildungen enthält, sind die Landesrahmenverträge. In diesen sind auch Fort- und Weiterbildungsvoraussetzungen für die verantwortlichen Pflegefachpersonen und Personal in spezialisierten Bereichen (z.B. Demenz, psychische Erkrankungen usw.) geregelt.

15. Wie bewertet der Senat das Disziplinar- und Berufsaufsichtsrecht der Pflegekammern in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen im Vergleich zur Situation in Berlin, und wo sind in Berlin entsprechende berufsrechtliche Aufsichts- und Sanktionsmechanismen für Pflegefachpersonen geregelt?

Zu 15.:

Zu den entsprechenden Vorgaben in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen und insbesondere zu deren Umsetzung und Wirkung in der Praxis kann der Senat keine Aussage treffen.

In Berlin erfolgt die Aufsicht – wie in den vorangegangenen Antworten dargestellt – durch die zuständige Behörde, insbesondere das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo), im Rahmen der bundes- und landesrechtlichen Zuständigkeiten.

Berlin, den 13. März 2026

In Vertretung
Ellen Haußdörfer
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege